

**Satzung
des
Turn- und Sportvereins Gronau
vom 14. März 1969**

**neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 16. Juni 1978**

**aktualisiert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 25. März 2000**

**aktualisiert durch Beschluss der außerordentlichen
Mitgliederversammlung
am 05.11.2011**

§ 1

Name und Sitz

Der am 15. April 1920 gegründete Turn- und Sportverein „Gronau“ in Alsheim-Gronau wurde im Jahr 1945 verboten und am 31. Januar 1953 wieder gegründet.

Sitz des Vereins ist Rödersheim-Gronau.

Die Vereinsfarben sind „grün-weiß“.

Er ist rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, gemeinnützig durch Sport und Spiel die körperliche und charakterliche Entwicklung, insbesondere der Jugend, zu fördern und durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze Gemeinschaftsgeist zu wecken. Dazu gehören auch der Bau, die Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen und Einrichtungen die dem Sport und dem Gemeinschaftsgeist dienen.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Neutralität.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1

Eintritt von Mitgliedern

3.1.1

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt; Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres/er gesetzlichen Vertreters/in. Der/die Bewerber/in erkennt mit der Beitrittserklärung für den Fall der Aufnahme diese Satzung an, die sonstigen allgemeinen Bestimmungen des Vereins sowie die generellen Regelungen der Fachverbände, denen der Verein angehört.

3.1.2

Über die Aufnahme einer/es Bewerbers/in in den Verein entscheidet der

erweiterte Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen mit einer einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl abgelehnt werden.

3.2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.2.1

Alle Mitglieder sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt. Sie können sich in sämtlichen Abteilungen betätigen und sind bei Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.

3.2.2

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und seine Interessen weder geschädigt noch beeinträchtigt werden.

3.2.3

Den jährlichen Beitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis Ende des 1. Quartales fällig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge erlassen oder stunden. Der Antrag hierzu ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3.3

Ehrungen

Ehrungen werden in einer Ehrenordnung festgelegt.

Die Ehrenordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

3.4

Ausscheiden von Mitgliedern

3.4.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle durch den Beitritt zum Verein erworbenen Rechte. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

3.4.2

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ende des Geschäftsjahres.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern.

Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3.4.3

Zuständig für den sofortigen Ausschluss aus dem Verein ist der erweiterte Vorstand.

Er kann mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, d.h. dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund gilt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht oder nicht ausreichend

nachgekommen ist.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Beschluss hat die Gründe für den Ausschluss anzugeben und ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3.4.4

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

3.4.5

Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand

der erweiterte Vorstand

die ordentliche und

außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

5.1

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines im Sinne § 26 BGB besteht aus:

Dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 1. und 2. Stellvertreter/in

dem/der Schriftführer/in

dem/der Vereinsrechner/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter entweder der/die 1. Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen, vertreten.

5.2

Befugnisse

5.2.1

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der einzelnen Organe und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist berechtigt, die/den Vorsitzende/n oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

5.2.2

Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er/sie beruft den Vorstand zu den erforderlichen Sitzungen ein.

5.2.3

Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern von der/dem Vorsitzenden einberufen werden.

5.2.4

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim“.

5.2.5

Scheidet ein Mitglied während eines Geschäftsjahres aus einem Organ des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt eine/n kommissarische/n Vertreter/in zu bestimmen.

5.2.6. (neu)

Der Vorstand kann bei Bedarf Vereinsmitgliedern für besondere Leistungen eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (nach § 3 Nr. 26a EStG) gewähren.

5.3

Der/die Schriftführer/in

Dem/der Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zum Geschäftsbetrieb notwendigen Schriftstücke.

5.3.1

Er/sie hat über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitglieder-versammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5.4

Der/die Vereinsrechner/in

Der/die Vereinsrechner/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

5.4.1

Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in oder auf Grund gültiger Vorstandsbeschlüsse leisten.

6.1

Der erweiterte Vorstand

der erweiterte Vorstand besteht aus:

den Vorstandsmitgliedern,

dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in der einzelnen

Ausschüsse

dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in der einzelnen Abteilungen

und den Beisitzern/innen

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, Abteilungen sowie Beisitzer/innen bestimmt die Mitgliederversammlung.

6.2.2

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

6.2.3

Die Bezeichnung der Beratungsgegenstände bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit von Beschlüssen nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

6.2.4

Fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

6.2.5

Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 7

Kassenprüfer/in

7.1 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Sie sollen mindestens 21 Jahre alt sein und dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

7.2

Beanstandungen

Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom erweiterten Vorstand genehmigten Aufgaben.

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie findet als ordentliche - oder außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in.

8.2

Generalversammlung

Im 1. Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung - Generalversammlung - statt.

Die Tagesordnung umfasst unter anderem:

- Jahresbericht des/der Vorsitzenden
- Jahresbericht des/der Vereinsrechner/in
- Jahresbericht der Abteilungen und Ausschüsse
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Behandlung ordnungsgemäß gestellter Anträge
- Entlastung des gesamten Vorstandes
- Neuwahlen

8.3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem/der Vorsitzenden, verlangt wird.

8.4

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder im „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim“ mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.

8.5

Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung Anträge stellen. Sie müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angaben von Gründen eingereicht werden.

Nur Dringlichkeitsanträge dürfen unmittelbar in der Versammlung gestellt werden; sie können aber nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit damit einverstanden sind.

8.6

Zustimmung für besondere Aufwendungen

Die Mitgliederversammlung hat für besondere Aufwendungen sowie Baumaßnahmen die Zustimmung zu geben.

8.7

Stimmrecht

Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

8.8

Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

§ 9

Ausschüsse und Abteilungen

9.1 Wahl von Ausschüssen

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse und Abteilungsvertreter/innen zu wählen.

Sie setzt ebenfalls die Zahl der Ausschussmitglieder und Abteilungsvertreter/innen fest.

Insbesondere kommen in Frage:

Fußballabteilung - Jugend -
Fußballabteilung - Senioren -
Tischtennisabteilung
Kinderturnen
Jazzabteilung
Gymnastikabteilung
Festausschuss
Bauausschuss

9.2

Verantwortung

Die Ausschussmitglieder und Abteilungsvertreter sind dem erweiterten Vorstand für eine dem Interesse des Vereins dienende Tätigkeit verantwortlich.

§ 10

Wahlen

10.1

Wahlausschuss

Die satzungsgemäßen Wahlen leitet ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

10.2 Entlastung

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses beantragt die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

10.3

Für jede Wahl gilt:

10.3.1

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

10.3.2

Gewählt wird durch Erheben der Hand, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

10.3.3

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 11

Vermögen des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenstand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 12

Straf- und Disziplinarmaßnahmen

12.1

Straf- und Disziplinarmaßnahmen

Schädigen Mitglieder schuldhaft das Ansehen des Vereins und dessen Interesse, oder verstoßen sie gegen die allgemeinen sportlichen Gesetze, so können Straf- und Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:

Verwarnung

Zeitlicher Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen

Geldbuße bis zu 100,00 DM (50,00 Euro)

Entziehung einzelner Mitgliedsrechte auf Zeit

Ausschluss aus dem Verein

12.2

Maßregelung

Alle Straf- und Disziplinarmaßnahmen werden vom erweiterten Vorstand ausgesprochen.

Die einzelnen Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

Die schriftliche Entscheidung wird rechtskräftig, wenn sie von dem/der Betroffenen nicht angefochten wird.

12.3

Widerspruch und Entscheidung

Die Straf- und Disziplinarmaßnahme kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe durch Berufung zur Mitgliederversammlung angefochten werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 13

Schadenshaftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, die sich seine Mitglieder in Ausübung des Sports oder bei einem Besuch von Veranstaltungen zuziehen.

Zum Schutz seiner Mitglieder schließt er jedoch eine Haftpflicht- und Unfallversicherung ab.

§ 14

Auflösung des Vereins

Voraussetzungen für eine Auflösung sind:

14.1

Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss **einzig**

Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung sein.

14.2

Der Beschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der **erschienenen** Mitglieder erfolgen.

14.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen überschreitet, der Gemeinde Rödersheim-Gronau zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 25. März 2000 und durch Genehmigung des Registergerichtes in Kraft.

Rödersheim-Gronau, den 05. Nov. 2011

Ehrenordnung

des

Turn- und Sportvereins Gronau 1920 e.V.

Die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Gronau 1920 e.V. – nachfolgend TuS Gronau genannt – beschließt zu § 3.3 der Satzung folgende Ehrenordnung:

Ehrennadeln und Urkunden

Der TuS Gronau würdigt die Verdienste seiner Mitglieder und Gönner um den Verein in geeigneter Weise.

Ausschlaggebend sind
die Dauer der Mitgliedschaft
die silberne Ehrennadel wird verliehen nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit
die goldene Ehrennadel wird verliehen nach 40 Jahren Vereinszugehörigkeit
jeweils in Verbindung mit einer Urkunde
aktive und konstruktive Mitwirkung am Vereinsgeschehen
besondere sportliche Leistungen

Über den Zeitpunkt und die Form der Ehrung entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Auszeichnung des TuS Gronau an Personen verliehen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet immer die Verleihung der goldenen Vereinsnadel in Verbindung mit einer Urkunde und die Beitragsbefreiung.

Folgende Voraussetzungen sollten unter anderem für die Ehrenmitgliedschaft gegeben sein:

Mindestalter 70 Jahre und 50-jährige Mitgliedschaft

oder

40-jährige Vereinszugehörigkeit und Vorstandsmitglied oder Übungsleiter/in über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren

oder

besondere Förderung des TuS Gronau

III. Gratulationen

Ab dem 65. Geburtstag gratuliert der Verein seinen Mitgliedern zu jedem runden und halbrunden Geburtstag.

Ehrenmitglieder werden zu ihrem Geburtstag jährlich besucht

Todesfälle

Beim Tod eines Mitglieds wird am Grab ein Kranz niedergelegt.

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 25.03.2000 in Kraft.

Rödersheim-Gronau, den 05.Nov.2011